

## **Rahmenvereinbarung**

### **Pflege- und Schnittmaßnahmen an Bäumen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel und den zugehörigen Ortsteilen**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1.0 Allgemeine Leistungsbeschreibung**
- 1.1 Auszuführende Leistungen**
- 1.2 Pflegegebiete**
  - 1.2.1 Teillose**
- 1.3 Zufahrten, Zugänge**
- 1.4 Lager- und Arbeitsplätze**
- 1.5 Schutzbereiche**
- 1.6 Anlagen im Baubereich**
- 1.7 Gleichzeitig laufende Arbeiten**
- 2.0 Angaben zur Ausführung**
  - 2.1 Baumpflege/Verkehrssicherung**
  - 2.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherheit**
  - 2.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz**
  - 2.4 Leistungszeitraum und Fristen**
  - 2.5 Rechnungen**
  - 2.6 Kalkulationshinweis**
  - 2.7 Gerichtsstand**

## 1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

### 1.1. Auszuführende Leistungen

Im Gebiet der Hansestadt Salzwedel, einschließlich der zugehörigen Ortsteile, sollen Baumpflegearbeiten für 2 Jahre (mit Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr) auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung durchgeführt werden. Die Bäume stehen auf öffentlichen Verkehrsflächen, unter anderem auf Parkplätzen, in Parks, auf Friedhöfen, auf Spiel- und Sportstätten, auf Schulhöfen und auf anderen städtischen Grundstücken.

Durch die Pflegemaßnahmen soll neben der Vitalitätsstärkung insbesondere die Verkehrssicherheit wiederhergestellt werden. Dabei sollen Eingriffe am Baum so gering wie möglich gehalten werden, um Folgeschäden zu vermeiden.

Insgesamt sollen an ca. 1.200 Bäumen in der Jugend-, Reife- und Alterungsphase im Jahresverlauf Schnitt- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Die Kronen von ca. 90 Bäumen besitzen einen Formschnitt (Kugel und Viereck). Hier muss einmal jährlich ein Formschnitt erfolgen. Darüber hinaus müssen ca. 180 Bäume, die eine Gefahr darstellen oder aus anderen Gründen eine Befreiung von den Vorschriften der Baumschutzsatzung erhalten, gefällt werden.

Aufgrund des großen Leistungsumfangs wird das Pflegegebiet in zwei Lose aufgeteilt. Die Aufteilung ist der Ziffer 1.2.1 zu entnehmen.

### 1.2. Pflegegebiete

Die Bäume stehen an:

- öffentlichen Verkehrswegen innerhalb und außerhalb der Ortschaften
- Begleitgrün von öffentlichen Straßen und Wegen
- öffentlichen Plätzen
- Anlagen, Parks und Friedhöfen mit zum Teil schmalen Wegen
- Spiel- und Sportplätzen, Schulhöfen
- Gräben
- sonstigen städtischen Grundstücken

#### 1.2.1. Teillose

Los 1: Gebiet der Kernstadt der Hansestadt Salzwedel.

Los 2: Das Pflegegebiet umfasst die Ortschaften der Hansestadt Salzwedel, im Einzelnen handelt es sich um folgende Ortsteile:

Benkendorf

Böddenstedt

Brietz, Chüttlitz

Büssen

Klein Chüden, Groß Chüden, Ritze

Dambeck, Amt Dambeck, Brewitz

Henningen, Andorf, Barnebeck, Groß Grabenstadt, Hestedt, Klein Grabenstadt, Rockenthin

Hoyersburg

Klein Gartz

Kricheldorf

Langenapel  
Liesten, Depekolk  
Mahlsdorf, Maxdorf  
Osterwohle, Bombeck, Groß Gerstedt, Klein Gerstedt, Wistedt  
Pretzier, Königstedt  
Riebau, Jeebel  
Seeben, Cheine, Darsekau  
Sienau  
Stappenbeck, Buchwitz  
Kemnitz, Ziethnitz  
Tylsen, Niephagen,  
Eversdorf, Klein Wieblitz, Groß Wieblitz

### **1.3. Zufahrten, Zugänge**

Das Betreten und Benutzen angrenzender Grundstücke ist vom Auftragnehmer (AN) eigenständig mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Besitzer vor Baubeginn abzustimmen.

Alle benutzten Straßen und Wege sind während der Leistungserbringung zu Lasten des AN in einem einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu halten. Schäden an Straßen und Wegen sind fachgerecht und unverzüglich durch den AN zu beseitigen. Die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung werden nicht erstattet. Kommt der AN der Pflicht zur Schadensbeseitigung nach einmaliger Aufforderung nicht nach, kann der Auftraggeber (AG) die Wiederherstellung der Straße bzw. des Weges des AN veranlassen. Alle aus der Nichteinhaltung dieser vertraglichen Bestimmung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des AN.

Auf Anforderung des AN oder des AG erfolgt eine gemeinsame Begehung der Wege, um deren Zustand vor und nach den Arbeiten festzustellen. Werden Wege von mehreren AN gleichzeitig genutzt, so haben sie vom Zeitpunkt der gleichzeitigen Benutzung an für eventuell anfallende Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten gemeinsam aufzukommen. Hierfür ist eine Vereinbarung abzuschließen.

### **1.4. Lager- und Arbeitsplätze**

Zur Durchführung der Teilaufträge stehen dem AN für die Lagerung von Material oder Baustelleneinrichtungen im Bereich der Baustelle und in angrenzenden Gebieten keine Flächen des Auftraggebers (AG) zur Verfügung. Dies gilt auch für das anfallende Schnittgut, welches unmittelbar zu entfernen ist. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes hat sich auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

### **1.5. Schutzbereiche**

Die Arbeiten sind unter Einhaltung des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes „allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ durchzuführen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes ist das Verbrennen von Schnittgut auf der Baustelle und an angrenzenden Grundstücken zu unterlassen.

Grundsätzlich haben Baumpflegearbeiten so zu erfolgen, dass Schäden in den Anlagen vermieden werden. Sollten dennoch Schäden auf Grünflächen oder anderen Anlagen entstehen, sind diese fachgerecht und unverzüglich durch den AN zu beseitigen und sofort dem AG zu melden. Die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung werden nicht erstattet. Kommt der AN der Pflicht zur Schadensbeseitigung nicht nach, kann der AG die Wiederherstellung der Anlage auf Kosten des AN veranlassen.

### **1.6. Anlagen im Baubereich**

Im Bereich der Baustelle sind folgende Versorgungsleitungen zu berücksichtigen:

- Wasser (Trink-, Regen-, Schmutzwasser)
- Gas
- Strom
- Telekommunikation

In einigen Bereichen kreuzen Freileitungen die Straßen bzw. liegen bei Alleen direkt daneben. Über die genaue Lage sämtlicher Leitungen hat sich der AN rechtzeitig vor Beginn der Baumpflegearbeiten zu informieren. Für Erdarbeiten und Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind die nötigen Genehmigungen vom AN eigenständig einzuholen. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.

Die Sicherheitsvorschriften der Leitungsträger sind unter allen Umständen einzuhalten. Die jeweiligen Unterhaltungsträger haben soweit gegenüber dem AN eine direkte Anordnungsbefugnis. Genehmigungen sind eigenständig vom AN einzuholen.

### **1.7. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Zeitgleich können neben der Baumpflege andere Arbeiten (Rasenmähd, Schachtarbeiten u.a.) durch andere Firmen auf derselben Baustelle durchgeführt werden.

## **2. Angaben zur Ausführung**

### **2.1 Baumpflege/Verkehrssicherung**

Vertragsgrundlage für die Ausführung der Arbeiten ist die VOB, die FLL-Richtlinie, „ZTV – Baumpflege“ sowie alle anderen entsprechenden DIN und RSBB in der jeweils geltenden Fassung. Baumpflegemaßnahmen erfordern ein hohes Maß an praktischen Erfahrungen und fundiertem Fachwissen. Deshalb muss die Ausführung der Baumpflegearbeiten von geschulten Fachkräften ausgeführt werden, die seit mindestens 3 Jahren im Beruf tätig sind. Fachabschlüsse und Nachweise zu Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Baumpflege sind dem Angebot als Anlage beizufügen. Folgende Qualifikationen des AN sind für die Ausführung der Arbeiten zwingend erforderlich und beim AG durch die entsprechenden Ausbildungsnachweise zu belegen:

Fachagrarwirt Baumpflege oder  
Bachelor Professional Baumpflege oder  
European Tree Worker oder  
European Tree Technician  
jeweils in Kombination mit SKT-B

Nicht nachgewiesene Eignung führt zum Angebotsausschluss.

Für die Durchführung der Arbeiten hat der AN dem AG einen Bauleiter (Vorarbeiter) namentlich zu benennen, der während der gesamten Zeit für die Abwicklung des Teilauftrages verantwortlich ist. Bei einem Wechsel des Bauleiters (Vorarbeiters) ist der AG darüber in Kenntnis zu setzen. Entsprechende Sachabschlüsse müssen dem AG in diesem Fall vor Beginn des nächsten Teilauftrages nachgewiesen werden.

Bei Gefahr im Verzug, sind die Arbeiten innerhalb einer Reaktionszeit von 3 Stunden aufzunehmen. Für diese Zwecke ist die Erreichbarkeit in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr – 17:00 Uhr zu gewährleisten. Sollte die Zeit überschritten werden, ist der AG berechtigt, die notwendigen Arbeiten durch eine andere Firma ausführen zu lassen. Dadurch entstehender Mehraufwand ist vom AN zu tragen.

Außerhalb des vorgenannten Zeitrahmens kann der AG je nach Verfügbarkeit und/oder andere Fachfirmen mit Arbeiten zur Gefahrenabwehr beauftragen.

Zulagen für die Anforderung an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden sind unter Pos. ab. 10.1 des Leistungsverzeichnisses zu kalkulieren.

## **2.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherheit**

Die Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchgeführt. Alle Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem AN. Notwendige straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind vom AN auf seine Kosten einzuholen. Die Beschilderung ist durch den AN auf seine Kosten aufzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Zeitliche Verzögerungen auf Grund von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr werden durch den AG nicht vergütet.

## **2.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz**

Alle Leistungen dürfen nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und der DGUV Regel 114 – 610 der Branche Grün- und Landschaftspflege durchgeführt werden. Mit der Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter, die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften für alle ausgeschriebenen Teilleistungen genauestens zu beachten. Der AN hat das für die Baumpflege eingesetzte Personal regelmäßig zu unterweisen.

## 2.4 Leistungszeitraum und Fristen

Die Rahmenvereinbarung wird für einen Zeitraum von 2 Jahren, vom 01.09.2025 bis 31.08.2027, ausgeschrieben und kann in beiderseitigem Einvernehmen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Verlängerung des Auftrages muss bis zum 01.03.2027 erfolgen und schriftlich festgehalten werden.

Der AN wird durch separate Teilaufträge des AG mit den Arbeiten beauftragt. In den Teilaufträgen können notwendige Arbeiten zusammengefasst werden.

Mit der Abarbeitung eines Auftrages muss zügig begonnen werden, es sei denn, es ist eine gesonderte Frist festgelegt. Die Arbeiten müssen mit ausreichender Besetzung zügig erledigt werden. Da eine Lagerung des Schnittgutes auf der Baustelle nicht möglich ist, muss die Beräumung innerhalb der Fertigstellungsfrist erfolgen. Als Fertigstellungsfrist gilt die Abnahme des AG innerhalb von 4 Wochen.

## 2.5 Rechnungen

Alle Rechnungen sind getrennt nach Teilauftrag abzurechnen. Jede Teilrechnung hat eine vollständige Massenaufstellung zu enthalten. Mehraufwand kann nur nach Absprache mit dem AG in schriftlicher Form vor Beginn der Arbeiten geltend gemacht werden.

Alle Rechnungen sind per E-Mail an [rechnung@salzwedel.de](mailto:rechnung@salzwedel.de) und den AG zu senden.

Jegliche Abweichung vom Einzelauftrag kann vom AN nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abgestimmt und in schriftlicher Form festgehalten wurde.

Rechnungsschluss ist der 12.12. jeden Jahres.

## 2.6 Kalkulationshinweis

Die Mengenansätze im Leistungsverzeichnis beziehen sich auf die pro Jahr anfallenden Arbeiten. Die Ansätze sind aufgrund der letzten Jahre ermittelt worden und variabel zu betrachten. Somit ist bei der Kalkulation jeweils davon auszugehen, dass nur Einzelleistungen herzustellen sind oder einzelne Positionen überhaupt nicht zur Ausführung gelangen. Ebenso können für Unter- und Überschreitungen der Mengenansätze innerhalb des Vertragszeitraumes keine Ansprüche auf Änderung der Einheitspreise geltend gemacht werden. Die Abforderung der Teilleistungen erfolgt durch Teilaufträge. Die Abrechnung der Teilaufträge erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.

Jeder Einheitspreis ist in sich schlüssig zu kalkulieren.

Die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Hubbühnen incl. Bedienpersonal sind in den einzelnen Positionen einzukalkulieren. Fahrtkosten jeglicher Art für die Ausführung der Arbeiten werden nicht gesondert vergütet. Die Aufwendungen sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

## 2.7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Hansestadt Salzwedel.